

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 7/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leib Leon R. [REDACTED],
[REDACTED] E. [REDACTED] Street,
B [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], Be [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED] staße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 23. Februar 1989
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 27. September 1988
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger bezieht aufgrund rechtsbeständigen Beschei-
des vom 25. November 1969 entsprechend seinem Antrag eine
Gesundheitsschadensrente nach §§ 28, 31 Abs. 2 BEG (soge-
nannte KZ-Rente). Er verlangt Neufestsetzung ab
1. April 1986 unter Zugrundelegung einer verfolgungsbeding-
ten Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE) von 80 v.H. wegen
Verschlimmerung seines psychoreaktiven Leidens.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts sind die §§ 206,
35 Abs. 1 BEG hier nicht anwendbar.

10

- 3 -

Das ist richtig. Bei § 31 Abs. 2 BEG handelt es sich nicht um eine materielle Voraussetzung für den Rentenanspruch, sondern um eine Beweisvermutung zugunsten des Verfolgten. Insoweit ist die Anwendung des § 206 BEG schon deshalb ausgeschlossen, weil sich nicht nachträglich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Zuerkennung des Rentenanspruchs maßgebend waren(vgl. BGH, Urt. v. 14. Januar 1988 - IX ZR 99/87, BGHR 2. DV-BEG § 11 a Beweiserleichterung 1). Eine mögliche vMdE bestimmten Grades hatte für die Rentenfestsetzung keine Bedeutung.

Entgegen der Meinung der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Daß die §§ 206, 35 Abs. 1 BEG hier nicht anwendbar sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Merz

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)